

Die Burgen im mittelalterlichen Rätien

VON OTTO P. CLAVADETSCHER

Die große Bedeutung der Burg für das bündnerische Landschaftsbild kann keinem Besucher entgehen. Burgen säumen breite Talkessel, sie beherrschen aber auch enge Paßwege oder stehen scheinbar funktionslos völlig abseits. Trotz der zusammenfassenden Darstellung durch Erwin Poeschel¹⁾ — für damals eine imponierende, mit den geltenden Vorstellungen in manchen Punkten nicht übereinstimmende Schau — sind die Fragen nach der verfassungs- und sozialgeschichtlichen Bedeutung dieser Burgen noch wenig geklärt.

Ein kurzer Vergleich mit den Verhältnissen in der Innerschweiz, dem Gebiet der werdenden Eidgenossenschaft, zeigt etwa, daß dort der Adel früh keine Rolle mehr spielte, während in Rätien die beiden Schichten, der Adel einerseits, die Bürger und Bauern andererseits, lange Zeit nebeneinander politisch wirkten, bald in gutem Einvernehmen, bald in mehr oder weniger heftigen Auseinandersetzungen. So blieb in Rätien mit dem Adel auch die Burg, während sie in der Innerschweiz gebrochen oder verlassen wurde.

Im folgenden soll nun aber nicht die Burg in den Mittelpunkt gestellt werden, weil daraus leicht der falsche Eindruck entstehen könnte, es habe in Rätien eine Art »Burgenverfassung« gegeben, wie sie für andere Gegenden tatsächlich feststellbar ist. Bei einem erneuten Gang durch die Bündnergeschichte soll lediglich der Faktor Burg etwas mehr berücksichtigt werden, als es bisher geschehen ist. Die politische Geschichte und ihre Träger bleiben also im Vordergrund, vielleicht aber vermag die Erkenntnis, daß die Burgen zu verschiedenen Zeiten eine verschieden große Rolle gespielt haben, die politische und ständische Entwicklung zusätzlich zu beleuchten.

* Spezielle Abkürzungen: BAC = Urkunde im Bischöflichen Archiv Chur; BUB = Bündner Urkundenbuch, bearb. v. E. MEYER-MARTHALER u. F. PERRET, 1955 ff.; CD = Codex Diplomaticus, Sammlung der Urkunden zur Geschichte Cur-Rätien und der Republik Graubünden, 4 Bde., hg. v. TH. v. MOHR u. C. v. MOOR, 1848 ff.; JHGG = Jahresbericht der Historisch-Antiquarischen Gesellschaft Graubünden.

1) E. POESCHEL, Das Burgenbuch von Graubünden, 1929/30. — Eine Neubearbeitung ist im Gange.

Auch wenn also verfassungs-, stände- und rechtsgeschichtliche Fragen im Vordergrund stehen, so dürfen die sogenannten rätischen Kirchenburgen²⁾ doch nicht ganz übergangen werden. Rätische Kirchenburgen sind meist ziemlich ausgedehnte frühmittelalterliche Befestigungsanlagen an gut geschützten Stellen (besonders auf Felsköpfen) mit einer frühmittelalterlichen Kirche, welche im Frühmittelalter wenigstens zeitweise bewohnt waren (als Fluchtburgen für die ganze Umgebung) und oft an Stellen sich vorfinden, die schon prähistorisch besiedelt waren, auch wenn die Kontinuität nicht immer nachweisbar ist und vielleicht auch nicht bestand. Zuverlässige Aussagen über diese Anlagen sind deswegen nicht möglich, weil sie mit einer Ausnahme bis heute überhaupt nicht oder dann wissenschaftlich nicht einwandfrei archäologisch untersucht worden sind. Auf dem Felskopf Grepault³⁾ bei Trun sind die Mauern und die Kirche archäologisch als frühmittelalterlich bezeugt. Zur Siedlung der Früh- und Mittelbronze- und Spät-Latènezeit besteht keine Kontinuität. Die prähistorische und die mittelalterliche Besiedlung liegen also mindestens 500 Jahre auseinander. Auf dem Grepault stand nie eine Feudalburg, die Mauerreste am West- und Südrand sind durch Kleinfunde als frühmittelalterlich ausgewiesen. Die Kirche mit einfachem, rechteckigem Grundriß und halbrunder Apsis dürfte dem 6., wenn nicht gar dem 5. Jahrhundert angehören⁴⁾. Sie war bis zur Ausgrabung völlig unbekannt, ist also in schriftlichen Quellen nicht erwähnt, weshalb auch das Patrozinium nicht ermittelt werden kann.

Wesentlich schlechter steht es um die Kenntnis der übrigen Anlagen, in denen frühmittelalterliche Kirchenburgen vermutet werden können. In diese Richtung weisen die ausgesprochene Schutzlage, welche schon von den urgeschichtlichen Siedlern ausgenutzt worden ist, dann Ortsnamen wie Casti, Surcasti (Supra Castellum), sehr alte Patrozinien (Johannes, Pancratius, Georg), welche den Anlagen den Namen gaben, aber auch die Tatsache, daß solche Burgkirchen als Urfparreien anzusprechen sind, wie auf Hohenrätien, Jörgenberg und St. Lorenz. Durch Kombination dieser Elemente dürfen etwa folgende Anlagen in unseren Zusammenhang hineingestellt werden: Crap Sogn Parcazi in Trin mit einer wohl frühmittelalterlichen Kirche und unda-

2) DR. H. ERB, Direktor des Rätischen Museums in Chur, informierte mich über das Fundgut aus diesen Kirchenburgen. Auch für weitere Informationen und Ratschläge sei ihm herzlich gedankt.

3) Von vorrömischer *gripp- + altus (hoher Fels); vgl. A. SCHORTA, Rätisches Namenbuch, Bd. 2 (Romanica Helvetica Vol. 63), 1964, S. 166.

4) Über die Ergebnisse der Grabungen von 1932-34, 1942-43 und 1960 vgl. 29. Jber d. Schweiz. Ges. f. UrG., 1937, S. 115 ff. — 34. Jber... 1943, S. 94. — Jb. d. Schweiz. Ges. f. Ur- und FrühG 56, 1971, S. 188.

tierten mittelalterlichen Funden ⁵⁾, Jörgenberg bei Waltensburg mit Kirche ⁶⁾ und prähistorischen, insbesondere bronzezeitlichen, bis heute aber keinen mittelalterlichen Funden ⁷⁾, Hohenrätien mit einer mittelalterlichen Kirche, unter der wohl älteres Mauerwerk liegt, etwas prähistorisches Material, aber nichts aus dem Mittelalter ⁸⁾; St. Lorenz ob Paspels im Domleschg beherrscht das ganze Tal, war Talpfarrei und weist deutlich sichtbare Befestigungsspuren auf, die aber archäologisch noch nicht untersucht sind, während die Funde im Innern der Kirche sehr weit ins Mittelalter zurückreichen ⁹⁾. Auch beim Kirchhügel in Tiefencastel an der Julieroute dürfte es sich um eine Kirchenburg handeln, römische Funde sind gesichert. Weiter kommen in Frage Tschanüff bei Ramosch (Unterengadin), Mesocco mit seinen zahlreichen prähistorischen und spätantiken Funden, Surcasti im Lugnez, dessen Name auf ein castellum hinweist, Name und bisher nicht genauer untersuchte Mauerreste lassen auch in Casti im Schams eine Kirchenburg vermuten ¹⁰⁾.

Gemeinsam ist all diesen Anlagen die ausgesprochene Schutzlage, meist auf einem Felskopf oder doch auf einer leicht zu befestigenden Anhöhe. Daß an manchen Orten prähistorische Siedlung nachzuweisen ist, läßt nicht unbedingt auf Kontinuität schließen, zeigt aber, wie sehr diese Schutzlage in die Augen stach. So hat denn die Deutung als Fluchtburgen für die ganze Umgebung manches für sich. Wenn auch im Frühmittelalter nicht mehr mit dauernder Besiedlung wie in prähistorischer Zeit gerechnet werden kann, so beweisen die Kirchen, daß diese Kirchenburgen doch für länger dauernde Benützung eingerichtet waren. Die Angaben über germanische und andere Züge über die Bündnerpässe sind zu ungenau und zu allgemein gehalten, als daß man den Ausbau dieser Kirchen- und Fluchtburgen mit bestimmten historischen Ereignissen in Zusammenhang bringen dürfte. Ebenfalls ist es bisher nicht möglich, sie irgendwie in die Verfassungs- und Ständegeschichte einzuordnen. Jede Aussage darüber, wer und was den Bau oder Ausbau solcher Anlagen veranlaßt haben könnte, wäre nichts mehr als eine allgemeine Vermutung. Nach Campell, einem Bündner Chronisten des

5) E. POESCHEL, Die Kirchenburg Crap Soign Parcazi-Pankratiusstein bei Trins, in: Bündnerisches Mbl. 1933, S. 314–319. — H. BERTOGG, Beiträge z. mittelalterlichen Geschichte der Kirchgemeinde am Vorder- u. Hinterrhein, phil. Diss., 1937, S. 38 ff.

6) 765 im Tellotestament bezeugt: *agrum super castellum*; BUB I, S. 18, Z. 6; im Reichsgutsurbar aus der Mitte des 9. Jhs.: *Habet ecclesiam sancti Georgii in Castello*; BUB I, S. 391, Z. 25.

7) POESCHEL (wie Anm. 1), S. 232 ff. — BERTOGG (wie Anm. 5), S. 41 f.

8) POESCHEL (wie Anm. 1), S. 12, 22.

9) W. SULSER, B. BRENK, W. F. VOLBACH u. E. VOGT, Die Kirche St. Lorenz bei Paspels, in: ZSchweizArchäol 23, 1963/64, S. 61 ff.; besonders bemerkenswert ein Altar des 5./6. Jhs. (S. 68), ein Reliquiar aus dem 5. Jh. (S. 77), ein zinnernes Kruzifix aus dem 6./7. Jh. (S. 78 f.), viele Stoffreste aus dem 7./8., vielleicht sogar 6. Jh. (S. 89).

10) Nach den im Rätischen Museum in Chur deponierten, nicht publizierten Funden; vgl. oben Anm. 2.

16. Jahrhunderts, hätte König Pippin um 750 die Burg Hohentrins erbaut ¹¹⁾. Die direkt über dem Dorf liegende Feudalburg Hohentrins stammt selbstverständlich aus viel späterer Zeit, in Frage käme höchstens der Bau oder vielleicht der Ausbau von Crap Sogn Parcazi durch Pippin. Obschon Campell die Nachricht über Pippin aus einem ehemaligen Disentiser Codex, den er selber in Davos gesehen habe, geschöpft haben will, so ist sie doch wenig wahrscheinlich, weil erst Karl der Große in Rätien stärker eingegriffen hat. Vorher führten die einheimischen Victoriden als Praesides und Bischöfe ein praktisch selbständiges Regiment ¹²⁾. Nicht ganz ausgeschlossen wäre immerhin, daß in dieser Chronistenstelle das gestiegene fränkische Interesse an Rätien sichtbar wird, nachdem Karl Martell in Alemannien die fränkische Herrschaft wieder gefestigt hatte.

Ausgrabungen in den Jahren 1964–66 und 1968 führten zu völlig neuen Erkenntnissen über die Geschichte der Burg Schiedberg bei Sagogn im Raume von Ilanz ¹³⁾. Die nachgewiesenen Siedlungsreste erstrecken sich über zwei Jahrtausende, von der mittleren Bronzezeit bis etwa 1400. Von besonderer Bedeutung ist aber das Grabungsergebnis, daß Schiedberg vom 4. bis zum 15. Jahrhundert kontinuierlich bewohnt war, denn Baureste aus dem 4. Jahrhundert n. Chr. sind gesichert, und erst eine Brandkatastrophe um 1400 zwang zur Aufgabe der Anlage. Ein spätrömisches Gebäude des 4. Jahrhunderts wurde im 5. und 6. Jahrhundert erweitert, im 7./8. Jahrhundert kam ein neuer Bau hinzu, der nach den Malereiresten einen bedeutenden Repräsentationsraum aufwies. Man ist natürlich versucht, die Verbindung mit dem Tellotestament von 765 herzustellen, wo es bei Sagogn heißt: *in castro sala muricia* ¹⁴⁾. Wir hätten damit den Sitz der Victoriden vor uns, und es wäre mindestens zu erwägen, ob nicht bereits der spätrömische Bau dieser Familie gehörte und im 7./8. Jahrhundert dieses Geschlecht, das die weltliche und geistliche Gewalt in Rätien innehatte, einen Ausbau vorgenommen habe. Der nun archäologisch faßbare Ausbau dieser Wehranlage vom 4. bis 8. Jahrhundert wäre somit ein Spiegelbild der zunehmenden Bedeutung des Victoridenhauses in der Merowingerzeit. Unter römischer Herrschaft noch wenig bedeutender einheimi-

11) Ulrici Campelli Raetiae alpestris topographica descriptio, hg. v. C. J. KIND (QSchweizG 1. Folge, Bd. 7), 1884, S. 25: *Liber quidam membranaceus pervetus, olim annis hinc retro supra 42 a Desertinensi coenobio nescio qua occasione ablati, quem Davosii vidimus apud D. Andream Fabritium, testatur, quod arx alta Trirupes (castrum Hohentrims vocat ille) constructa olim sit circa annum Domini 750 per illustrissimum dominum regem et principem Pippinum, patrem Caroli Magni imperatoris.*

12) O. P. CLAVADETSCHER, Die Einführung der Grafschaftsverfassung in Rätien u. die Klageschriften Bischof Viktors III. von Chur, in: ZSRG. Kan 39, 1953, S. 46 ff.

13) Vgl. den vorläufigen kurzen Bericht von W. MEYER-HOFMANN, Burgstelle Schiedberg, in: Unsere Kunstdenkmäler 24, 1973, S. 143–148. — Eine umfangreiche Monographie ist vorgesehen, dürfte aber noch einige Zeit auf sich warten lassen.

14) BUB I, S. 15: *Hoc est curtem mean in Secanio . . . Item in castro sala muricia, subter cellaria, torbaces in ipso castro . . .*

scher Adel, funktionell etwa vergleichbar mit den Senatorenfamilien Galliens, dann einheimischer Adel unter fränkischer Herrschaft, deren Amtsträger sich bald mit den Victoriden versippt zu haben scheint, wie aus den neuesten Forschungen über den Victoridenstammbaum hervorgeht¹⁵⁾, kam seine Blütezeit mit dem fränkischen Niedergang. Der neuen, gehobenen, praktisch selbständigen Stellung sollte dann offenbar auch ihr Sitz entsprechen, und gerade der bemalte Raum in der *sala muricia* wäre ein schönes Zeugnis für das neue Selbstverständnis dieser Familie kurz bevor sie dann ausstarb, nachdem sie in Tello nochmals einen hervorragenden Vertreter gestellt hatte. Wenige Jahrzehnte nach seinem Tod wurde in Rätien die Grafschaftsverfassung eingeführt¹⁶⁾. Andererseits wirft aber die Verbindung von Schiedberg mit dem Tellotestament neue Fragen auf. Zu wenig ist bisher beachtet worden, daß das Kloster Disentis als Bedachter später keinen Besitz in Sagogn hatte¹⁷⁾, so daß die Echtheitsfrage des Tellotestaments doch wohl neu überprüft werden muß. Zwar darf trotz manchen späteren Einschüben die Urkunde nach den neueren diplomatischen und linguistischen Forschungen in ihren wesentlichen Teilen als echt angesehen werden¹⁸⁾, damit ist aber über die Rechtskraft und Durchführung noch nichts ausgesagt. Das Fehlen jeglichen Disentiser Grundbesitzes in Sagogn während des ganzen Mittelalters und die Tatsache, daß das Hochstift Chur dort am meisten Rechte innehatte, legen doch wohl den Schluß nahe, daß die Schenkung nicht durchgeführt oder wieder rückgängig gemacht worden sei¹⁹⁾, da nicht einzusehen ist, wie später dieser große Disentiser Besitz in Sagogn an Chur übergegangen sein soll. Weil ferner in diesem Raum ehemaliger königlicher und gräflicher Besitz später in den Händen der Edelfreien erscheint, kann weiter kaum angenommen werden, daß Chur hier Rechtsnachfolger des Königs oder des Grafen gewesen sei. So bleibt wohl nur die Lösung, daß das Hochstift bei der bekannten *divisio* von ca. 806 auf Kosten von Disentis mit dem Sagogner Besitz für anderweitige Verluste an den König respektive den Grafen entschädigt worden sei. Ob die Schen-

15) Vgl. O. P. CLAVADETSCHER, Zur Verfassungsgeschichte des merowingischen Rätien, in: Frühmittelalterliche Studien 8, 1974, S. 60 ff.

16) CLAVADETSCHER (wie Anm. 12).

17) Der gesamte einschlägige mittelalterliche Quellenbestand wurde auf diese Frage hin durchgesehen.

18) BUB I Nr. 17 mit den Vorbemerkungen; dazu über die neuesten Arbeiten I. MÜLLER, Zur rätisch-alemannischen Kirchengeschichte des 8. Jhs., in: SchweizZG 2, 1952, S. 21 ff.

19) Vgl. als Parallelfall die Schenkung Lothars I. an die *cellula* s. Marie (BUB 61 = MGH DD Lo I, 63) und dazu O. P. CLAVADETSCHER, Das churrätische Reichsgutsurbar als Quelle zur Geschichte des Vertrags von Verdun, in: ZSRG. Germ 70, 1953, S. 2ff. — Die hier vermutete Rückgängigmachung der Schenkung ist durch eine der bündnerischen Geschichtsforschung bisher unbekannt gebliebene Urkunde von 1373 (Hauptstaatsarchiv München, Ritterorden 7684) zur Gewißheit geworden, vgl. CLAVADETSCHER, Das Schicksal von Reichsgut und Reichsrechten in Rätien, in: VjschrSozialWirtschG 54, 1967, S. 59 f.

kung Tello nie ausgeführt wurde oder ob der König anlässlich der *divisio* sie anfocht — mit der Begründung, daß Tello unberechtigterweise über »Staatsgut« verfügt habe — muß offen bleiben.

Über die älteren Burganlagen (vor ca. 1100) ist nur wenig bekannt. Schiedberg wurde im 10. und 11. Jahrhundert erweitert, die Ringmauer weiter hinaus verlegt und dadurch Raum für verschiedene Wohngebäude gewonnen. Wer dahinter steckt, ist völlig unbekannt. Zu denken wäre an einen mächtigen rätischen Vasallen oder einen Nachfolger eines der im rätischen Reichsgutsurbar verzeichneten Königsvasallen. In dieser Richtung muß denn auch die weitere Entwicklung gesehen werden. Quellenmäßig ist zwar nur festzustellen, daß um 1050 die Grafschaft in Oberrätien verschwindet. Andere Kräfte müssen also damals bereits an deren Stelle getreten sein, und zweifellos werden die Ereignisse des Investitorkampfes, der auch Rätien nicht unberührt gelassen hat, diese Entwicklung noch gefördert haben. Das durch den Wegfall der Grafschaft entstandene politische Vakuum dürfte kaum ohne machtpolitische Auseinandersetzungen zwischen dem einheimischen Adel wieder ausgefüllt worden sein. Vielleicht darf man den Ausbau von Schiedberg und die Entstehung anderer Befestigungsanlagen, etwa von Rhäzüns und Niederrealta in diesem Zusammenhang sehen.

Auch die Burgnamen vermitteln einigen Aufschluß. Die älteren Anlagen führten keinen Namen. Der Burgname Schiedberg war im Mittelalter unbekannt, die Anlage wurde wohl einfach als *castrum* (die Burg) bezeichnet wie im *Tellotestament* ²⁰⁾. Andere übernahmen das Appellativum (*Castelmur*, wohl auch *Castels* u. a.) oder sind nach dem benachbarten Dorf genannt (*Tarasp*, *Rhäzüns*, *Rialt*, *Ramosch*, *Mesocco*, *Riom*). Die Burg ist hier sekundär oder sicher ursprünglich nicht beherrschend. Der Adel dürfte früher auf mehr oder weniger befestigten Höfen (siehe *Tellotestament*) gesessen haben und erst in der genannten Zeit machtpolitischer Auseinandersetzungen den Wehrcharakter des Hofes verstärkt oder eine neue Wehranlage gebaut haben. Noch in den bekannten *Gamertinger-Urkunden* von 1137/39 ²¹⁾ sind die Namen der adeligen Zeugen wesentlich Herkunftsnamen: von *Sagogn*, von *Pitasch*, von *Castrisch*, von *St. Peter*, vom *Schanfigg*, von *Chur*, von *Rhäzüns*. Ein einziger Name weist auf die auch in Rätien nun anbrechende Zeit der sogenannten *Feudalherrschaften* und ihrer Burgen: *Lutefridus de Belmonte*.

Die zeitliche Einordnung der Burgen erweist sich als außerordentlich schwierig, da nur wenige Anlagen nach modernen Gesichtspunkten ausgegraben worden sind, das heißt, daß nicht nur die Mauern untersucht wurden, sondern vor allem auch die Umgebung der Burg mit deren Müll einbezogen wurde. Auf Schiedberg und in Niederrealta gelangte man so zeitlich wesentlich weiter zurück, sicher ins

20) Vgl. oben Anm. 14.

21) BUB 297—299.

11. Jahrhundert²²⁾; in Schiedberg ergab sich, wie oben erwähnt, sogar eine Siedlungskontinuität vom 4. bis 14. Jahrhundert. Eine zuverlässige Chronologie und damit eine bessere historisch-politische Einordnung wäre für die meisten Burgen erst nach neuen Grabungen möglich. Nur mit allen Vorbehalten kann daher heute eine gewisse Grobsortierung vorgenommen werden.

Eine ältere Schicht scheinen die Burgen mit lateinischen respektive rätoromanischen Namen zu bilden, archäologisch nachgewiesen für Niederrealta, nach dem Vorkommen der betreffenden Adelsfamilien auch etwa anzunehmen für Belmont, Montalt, Aspermont, vielleicht auch für Juvalt. Vorsicht ist aber geboten, da auch nachweislich jüngere Anlagen solche Namen tragen können. Das bekannteste Beispiel ist Guardavall im Engadin. Hier wissen wir durch das »Buoch der vestinen« von 1410, daß die Burg von Bischof Volkard von Neuburg, gestorben 1251, erbaut worden ist²³⁾. Alle späteren Nachrichten bezeugen eindeutig, daß Guardavall ein rein bischöflicher Verwaltungssitz war, besonders für die Erhebung des Zolls²⁴⁾, daß also nicht einmal ein Churer Ministerialengeschlecht auf dieser Burg saß. Nur vorübergehend übergab es der Bischof zu Dienstrecht und auf jederzeitigen Widerruf dem bischöflichen Ammannsgeschlecht Planta aus Zuoz²⁵⁾. Ähnliches gilt für das 1272 durch den Bischof erbaute Schloß Fürstenua²⁶⁾, das im 15. Jahrhundert zu einer der bischöflichen Residenzen wurde. Jünger sind selbstverständlich auch Anlagen wie Canova (Neu-Süns), Tschanüff bei Ramosch, Neu-Aspermont, welche begrifflich ältere voraussetzen.

Diese beiden Gruppen von Burgen, einmal die älteren, welche nach einem Ortsnamen genannt sind, dann diejenigen mit lateinischen Namen, sind verfassungsgeschichtlich etwa folgendermaßen einzuordnen: Auf ihnen saßen die Adelsfamilien, welche ihrer Funktion nach das Erbe der rätischen Grafen angetreten haben, die zum Teil sogar, wie man im Spätmittelalter sagen würde, zur vollen Landesherrschaft aufgestiegen sind. Ihr Kreis scheint zunächst noch etwas größer gewesen zu sein, sich dann aber auf einige klar faßbare Familien eingeschränkt zu haben, die sich eindeutig von den übrigen abheben, sei es von den ehemaligen Standesgenossen, sei es von den Ministerialen.

22) H. ERB, Archäologischer Vorbericht (Die Burg Niederrealta, Gemeinde Cazis, Graubünden) zu: GERHILDE KLUMPP, Die Tierknochenfunde aus der mittelalterlichen Burgruine Niederrealta, Gemeinde Cazis/GR (SchrriReihe d. Rätischen Mus. Chur, H. 3), 1967, S. 1–5. Die ältesten Funde bilden zwei Mailänder Denare aus dem 2. Viertel des 11. Jhs.

23) J. C. MUOTH, Zwei sogenannte Ämterbücher des Bistums Chur aus dem Anfang des XV. Jhs., in: JHGG 27, 1897, S. 15: *Item in dem obern Engdin hat das Gotzhus ain vesti genannt Wardavall. Die selben vesti hat och gebuwen der egenant erwidig herr byschoff Volkardus anno domini M^oCC. LI^o.* — Da das Ämterbuch jeweils bei der betreffenden Burg nicht das effektive Baujahr, sondern das Todesjahr des Erbauers anführt, ergibt sich als sichere Bauzeit nur die Regierungszeit Volkards (1237–1251).

24) MUOTH (wie Anm. 23), S. 47. — CD 2, S. 121, 131 (bischöflicher Einkünfterodel um 1290).

25) CD 4,5 von 1377. — CD 4,52 von 1382.

26) MUOTH (wie Anm. 23), S. 13.

Das Prädikat *nobilis* ist charakteristisch für diese Schicht. Es scheint sich im 12. Jahrhundert langsam durchgesetzt zu haben, begegnet es doch um 1170 zuerst bei den Taraspern und den Herren von Wangen-Burgeis ²⁷⁾, im 13. Jahrhundert dann auch bei den nordrätischen Herren, welche die älteren Burgen bewohnten. Das Prädikat kommt ausschließlich diesen wenigen Familien zu. Es gibt im ganzen rätischen Quellenmaterial keine einzige Ausnahme! Umgekehrt aber führten die Angehörigen dieser Familien nicht immer das Prädikat. Es würde hier zu weit führen, alle Gründe dafür aufzuzählen, nur beispielsweise sei auf einige hingewiesen: Stellung in der Urkunde (Aussteller, Empfänger, Zeuge, Dritter), Kanzlei und Schreiber ²⁸⁾.

Die Gamertinger-Urkunden von 1137/39 ²⁹⁾ fallen noch in die Zeit, in der die scharfe Trennung innerhalb des freien Adels in *nobiles* und andere noch nicht durchgeführt war. Diese Zeugenlisten lehren uns zusätzlich, daß im 12. Jahrhundert die Bedeutung oder vielleicht auch nur die Namengebung dieser Familien noch starken Schwankungen unterworfen war. Nachweisbar sind verwandtschaftliche Beziehungen bzw. Stammesgleichheit solcher *nobiles*-Familien. Die verschiedenen Zweige nannten sich dann nach verschiedenen Burgen, und es ist denkbar, daß weniger kräftige Linien auch ständisch rasch abgestiegen sind. Im 13. Jahrhundert ist dann eine gewisse Stabilisierung eingetreten. Die Schicht der *nobiles* hebt sich ganz klar vom übrigen Adel ab. Letzterer, ehemals mit größter Wahrscheinlichkeit ebenfalls freier Adel (wie etwa die Aspermont, die Grünenfels, vielleicht auch die Juvalt u. a.), trat in den Dienst des Bischofs oder der Herren von Vaz und verschmolz mit den nachweisbar ursprünglich unfreien Ministerialen wie den von Marmels, von Tinzen u. a. ³⁰⁾. Sie bildeten dann die Dienstmanschaft des Hochstifts und waren dessen vornehmste und vornehmlichste Lehensträger, für die das Lehensgericht auf der Pfalz zuständig war. Ähnlich verhielt es sich mit den Dienstleuten der Freiherren von Vaz ³⁰⁾. Auch sie verfügten über Ministerialen, die nicht unbedingt alle unfrei gewesen zu sein brauchten, aber dann auch mit solchen verschmolzen sind.

Alle diese kleineren Adelsfamilien, ob Dienstleute oder Lehensträger des Bischofs, der Klöster Disentis und Pfäfers oder der Edelfreien, ob Inhaber niederer Herrschaften, saßen auf Burgen, deren Namen sie in der Regel tragen. Auffallenderweise sind es fast ausschließlich deutsche Burgnamen, als ob wir uns in einem rein deutschsprachigen Gebiet befänden (Haldenstein, Rietberg, Schwarzenstein, Greifenstein, Straßberg, Strahlegg, Ringgenberg usw.). Diese Tatsache ist bisher zu wenig gewürdigt worden, und eine plausible Erklärung dafür fehlt vorläufig. Nur Modenamen —

27) BUB 380 (1165–1170).

28) Vgl. O. P. CLAVADETSCHER, *nobilis*, edel fry, in: *Histor. Forsch. f. W. Schlesinger*, Köln/Wien 1974, S. 242 ff.

29) Von den Taraspern 1160 an das Hochstift geschenkte Dienstleute; BUB 341.

30) Vgl. neustens über die Vazer J. L. MURARO, *Untersuchungen zur Geschichte der Freiherren von Vaz*, in: *JHGG* 100, 1970, S. 1–231.

wie man etwa annahm³¹⁾ — können es nicht gewesen sein, sowenig wie bei den Personennamen oder den Patrozinien. Ebenso verfehlt wäre aber die Annahme einer massiven Einwanderung deutschen Adels nach Rätien. Irgendwelche Spuren müßte dieser Vorgang in den Quellen doch wohl hinterlassen haben. Es muß einmal mehr darauf hingewiesen werden, daß im Hochmittelalter in Rätien das deutsche Recht das vulgär-römische der *Lex Romana Curiensis* verdrängt hatte. Wie in anderen Gegenden des Reichs setzte sich um 1320 die deutsche Urkundensprache durch. Man müßte aber doch das Rätoromanische erwarten, wenn es sich einfach um die Ersetzung der Schriftsprache durch die Volkssprache gehandelt hätte. Die Urkunden aber sind deutsch, man ist sogar versucht, auch für untere Schichten Zweisprachigkeit anzunehmen oder wenigstens die Kenntnis deutscher Rechtsausdrücke, wenn es in lateinischen Urkunden aus bis heute romanisch sprechenden Gegenden etwas heißt *vulgariter* mit nachfolgendem deutschem Ausdruck³²⁾. Ebenso deutlich kann belegt werden, daß Urkundensprache (deutsch) und Umgangssprache des betreffenden Gebietes sich nicht entsprachen³³⁾. Mit allem Vorbehalt sei die Vermutung aufgestellt, daß das Deutsche in Rätien die Sprache der höheren Schichten, ja vielleicht eine Art »Amtssprache« gewesen ist, und zwar auch in den romanisch sprechenden Gebieten. Wenn dies in den Südtälern weniger zum Ausdruck kommt, so liegt das vor allem daran, daß hier die Notariatsurkunde aus dem Süden Einzug hielt und mit ihr die lateinische Urkundensprache erhalten blieb.

In der zweiten Hälfte des 12. und im 13. Jahrhundert scheint der Burgenbau einen gewaltigen Auftrieb erhalten zu haben, offenbar war es nur noch möglich sich zu behaupten, wenn man über den Schutz einer starken Feste verfügte, wo man dem stärkeren Gegner trotzen und mit der Burg auch die mit ihr zusammenhängenden Rechte in bessere Zeiten hinüberretten konnte. In diesen Auseinandersetzungen mag auch manche der später festzustellenden Abhängigkeiten kleinerer von mächtigeren Adeligen be-

31) Dem Linguisten böte sich hier ein lohnendes Arbeitsfeld. Er interessierte sich bisher zu einseitig für das Rätoromanische und das Walserdeutsch.

32) Urkunde Nr. 34 v. 11. Juni 1456 im Gemeindearchiv Sils i. Engadin: *dedit... massarius vulgariter arschätz florenos sex.* — Urkunde Nr. 1 v. 21. November 1503 im Gemeindearchiv Guarda: *ut comunis à vulgo als an obman...* — Klosterarchiv Münstair XIII/4 v. 8. Juli 1409: *caytura vulgariter väll.* — Urkunde im Gemeindearchiv Sils Nr. 6 v. 1. Februar 1408: *teulonium quod dicitur fulgariter furlait.* — Urkunde im Gemeindearchiv Sils Nr. 122 v. 17. Oktober 1498: *de igne sive de karpentacione vulgariter zimber.*

33) Der Vogt von Zizers (nördlich von Chur) stellte 1491 eine lateinische Vollmacht aus (Staatsarchiv Graubünden, MOHR, Dok.sammlung 11, 1245). Darin wird *Vlricus Jacobi vulgariter Durisch Jacom* erwähnt. Die Urkundensprache dieses Gebietes ist eindeutig deutsch, das *vulgariter* aber bezieht sich auf die rätoromanische Umgangssprache.

gründet sein. So gerieten die Aspermont in Abhängigkeit vom Bischof, der auch im Besitz ihrer Burg erscheint³⁴⁾, die von Reichenberg im Vintschgau standen im Kraftfeld der Vögte von Matsch.

Als im 14. Jahrhundert eine ganze Reihe edelfreier Familien ausstarben, ging dieser Konzentrationsvorgang weiter. Der Herrschaftsbereich der Kirche Chur konsolidierte sich nach dem Aussterben der Vazer, im Oberland traten zum Teil die Werdenberger Linien an die Stelle alten edelfreien Adels, aber man darf auf Grund der vielen Fehden des 14. Jahrhunderts wohl sagen, daß sie dort nie völlig Fuß fassen konnten, denn bald gerieten sie zwischen Hammer und Amboß: den einheimischen Adel und die Kommunalbewegung der Bünde. Zum Teil haben diese beiden Machtfaktoren schon recht früh zusammengearbeitet, wobei nicht zu übersehen ist, daß die ganze Walserbewegung, welche in der 2. Hälfte des 13. Jahrhunderts einsetzte, der bündischen Entwicklung entscheidende Impulse gegeben hat. Die *Walsergemeinden* verfügten selber über die niedere Gerichtsbarkeit, ihr Ammann oder später Landammann war auch Richter, nur das hohe, besonders das Blutgericht stand dem Inhaber der Landesherrschaft zu, also dem Bischof, den Vazern und später den Werdenbergern. Diese Herren verfügten aber in den Walsergebieten über keine Burgen als Herrschaftsmittelpunkte. Die Walsergemeinden sind »burgenfrei«³⁵⁾, was wieder dafür spricht, daß im 13. Jahrhundert besonders der niedere Adel den Burgenbau betrieb, um die Grundherrschaft zu behaupten. Der Inhaber der hohen Gerichtsbarkeit hatte seine Sitze außerhalb der Walsergemeinden, man sah also diese Herren praktisch nie, die Walser waren tatsächlich autonom. So wissen wir etwa, daß die Leute des Rheinwalds, der ältesten Walsergemeinde in Graubünden, vor dem hohen Gericht in Tomils erschienen, als in Nachfolge der Vazer die Herren von Werdenberg die Landeshoheit ausübten³⁶⁾. Die kommunale Bewegung des späten 14. und des 15. Jahrhunderts hat dann die Burgen endgültig ihrer politischen Funktion als Kristallisationspunkte der Herrschaft beraubt. Wohl blieb die Gerichtsbarkeit mit der Burg noch manchenorts verbunden. Der Burgvogt war Richter, aber in zunehmendem Maße gewannen die Gerichte selber Einfluß auf die Bestellung der Ammänner und Vögte. Auf den bischöflichen Burgen saßen

34) BUB 1059, 1126, 1286 (aus den Jahren 1275, 1283, 1299). — Urkunden zur Schweizer Geschichte aus österreichischen Archiven 1, hg. v. R. THOMMEN, 1899, Nr. 340 v. 1328 usw.

35) Kein Gegenargument bilden die Burgen von Obersaxen: Moregg, Schwarzenstein, Heidenberg und Saxenstein. Lediglich Schwarzenstein ist 1289 einmal urkundlich als Rhäzünser Besitz belegt; Rätische Urkunden aus dem Centralarchiv d. fürstl. Hauses Thurn u. Taxis in Regensburg, QSchweizG 10, Nr. 9; ferner sind 1468 als rhäzünsisch das Gut Moregk, der hoff Saxenstein und der hoff Schwarzenstein belegt (Haus-, Hof- u. Staatsarchiv Wien). Gerade die Entstehung der Walsergemeinde Obersaxen dürfte das Verschwinden der Burgen und ihr Absinken zu Höfen bewirkt haben. — Zu diesen Burgen vgl. POESCHEL (wie Anm. 1), S. 239 ff.

36) Ebenso gehörte der Ammann oder ein Altammann der Walsergemeinde Rheinwald im 15. Jh. regelmäßig zu den Rechtsprechern des Hochgerichts Tomils (Staatsarchiv Graubünden, Archiv Ortenstein Nr. 45 u. 76 v. 23. Oktober 1470 respektive 2. Mai 1482).

Vögte aus der Churer Dienstmannschaft, die seit dem 14. Jahrhundert zusammen mit dem Domkapitel, der Stadt Chur und den Tälern meistens im Gegensatz zum österreichfreundlichen Bischof standen³⁷⁾ und sich in ihren Lehens- oder Pfandreversen verpflichteten, dem Domkapitel gewärtig und gehorsam zu sein, wenn kein »ainwilliger« oder ein »unnützer« Bischof vorhanden sei³⁸⁾. So sanken die Burgen zu Sammelstellen der Gefälle herab und zu Finanzobjekten, indem besonders durch den im 14. Jahrhundert dauernd finanzschwachen Bischof die Gotteshausburgen immer wieder verpfändet, das heißt an Leute verliehen wurden, die dem Gotteshaus Geld zur Verfügung stellten. Das streng gewährte Lösungsrecht führte dazu, daß ein ständiger Wechsel auf den Burgen festzustellen ist, indem ein anderer Geldgeber die Ablösung ermöglichte und selber Pfandinhaber wurde³⁹⁾. Doch scheint diese Politik zum Teil auch dazu gedient zu haben, den Adel des Gotteshausbundes, die Dienstleute, bei der Stange zu halten. Trotzdem trat, besonders im späten 15. Jahrhundert, der eine oder andere in österreichische Dienste⁴⁰⁾.

Als die Werdenberger in der sogenannten Schamserfehde 1451 versuchten, als ultima ratio doch wieder die Gewalt gegen die Bünde einzusetzen, waren es die Burgen, welche als Symbole der Herrschaft dem Zorn des Volkes zum Opfer fielen. Eine ganze Reihe von ihnen ist damals zerstört und nicht mehr aufgebaut worden. Im Friedensvertrag nach dieser Schamserfehde wurde bezeichnenderweise der Wiederaufbau ausdrücklich verboten⁴¹⁾. Da der Bistumsverweser, der Konstanzer Bischof Heinrich

37) Zur Entstehung und Geschichte des Gotteshausbundes vgl. Festschrift 600 Jahre Gotteshausbund, 1967.

38) Etwa BAC v. 7. Dezember 1398, Pfandrevers für die Feste Rietberg: ... *warten sond dem capitel ze Chur oder dem merentall dez capitels so ain ainwilliger byschof ze Chur nit wâr oder dz ain byschof vnnütz wâr* ...

39) Als Beispiel sei wieder Rietberg angeführt: 1409 Revers des Konradin Rambach auf Widerruf; BAC v. 13. Februar 1409. — 1426 wird Bartholomäus Planta Bürge gegenüber Zürich, erhält dafür Rietberg; Staatsarchiv Zürich C IV 6,5. — Der umstrittene Bischof Heinrich von Hewen verpfändet 1447 Rietberg an Hans Wellenberg um 600 Gulden, mit denen das Pfand von Planta gelöst wurde; BAC v. 7. Februar 1447. — Im Streit zwischen Domherren und Bürgern mit dem Bischof löste der Ministeriale Hans Ringg mit Zustimmung des »Gegenbischofs« Leonhard Wyssmair die Feste vom bischöflichen Parteigänger Wellenberg. Er erhielt Rietberg zu Pfand, welches 1483 auf den Sohn übertragen wurde; BAC v. 21. Juni 1483. — Hier wird deutlich, welche Rolle die Burgen im Kampf zwischen dem österreichfreundlichen Bischof und dem Gotteshausbund spielten.

40) Vgl. die Dienstreverse des Dietegen von Marmels von 1475; THOMMEN (wie Anm. 34), 4,455/III. — Rudolf Ringg von Tagstein 1487 (THOMMEN 5,156/II), wobei aber die III Bünde ausgenommen werden. — Hartwig Capaul 1488 (THOMMEN 5,174), ausgenommen werden die III Bünde, Bischof und Stadt Chur.

41) Staatsarchiv Graubünden, Ortenstein Nr. 21.

von Hewen, auf der Seite des adeligen Schwarzen Bundes stand, nahmen die Churer auch seine Feste Aspermont ein ⁴²⁾.

So endete die mittelalterliche Burg als sinnfälliger Ausdruck der Adelherrschaft in Graubünden: entweder wurde sie zerstört — nämlich dort, wo sie ihre alte Funktion zu behaupten versuchte — oder sie erhielt im Rahmen der neuen Verhältnisse eine neue, meist unkriegerische Funktion im Gerichts- und Finanzwesen der Bünde. Als Beispiel sei erwähnt, daß die III Bünde, als sie 1509 die Herrschaft Maienfeld erwarben, jeweils für zwei Jahre einen Landvogt bestellten, der auf der Burg Maienfeld saß. Da das Gericht Maienfeld aber nicht nur Herrschaftsgebiet der III Bünde war, sondern gleichzeitig auch Glied des Zehngerichtenbundes, trat später der eigenartige Zustand ein, daß im Turnus ein Maienfelder selber Landvogt in Maienfeld werden konnte, also Herr und Beherrscher sozusagen in einer Person war ⁴³⁾. Nichts vermag wohl die komplizierten politischen Verhältnisse im spätmittelalterlichen Graubünden deutlicher zu zeigen als dieses politische Kuriosum.

Für den Gesamtstaat — wenn wir die III Bünde der Einfachheit halber einmal so nennen wollen — behielten die Burgen aber doch einen gewissen militärischen Wert, wie die Geschichte des Schwabenkriegs von 1499 beweist. Wieder modern ausgedrückt, könnte man vielleicht sagen, ihr Schwergewicht habe sich vom innen- auf den außenpolitischen Bereich verschoben.

Diese sehr summarische chronologische Skizze der Bündner Burgengeschichte soll im folgenden nun in geographisch-politischer Anordnung noch etwas verdeutlicht werden.

Zunächst sei vom Gebiet des späteren *Gotteshausbundes* die Rede. Im Vintschgau und Unterengadin spielten neben dem Bischof die Herren von Tarasp, dann ein Nebenzweig, die Vögte von Matsch, eine wichtige Rolle, im 13. Jahrhundert schalteten sich auch die Grafen von Tirol, dann Görz, im 14. Jahrhundert die Brandenburger und später die Habsburger als Grafen von Tirol ein. Die Herren von Tarasp und die Vögte von Matsch gehörten zum erwähnten engen Kreis der nobiles, ihre Stellung beruhte wenigstens teilweise auf ehemaligem Reichsgut und Reichsrechten ⁴⁴⁾. In der Auseinandersetzung dieser Mächte spielten die Burgen eine wichtige Rolle. Die Tarasper, welche bald ausstarben, vermachten im 12. Jahrhundert ihre Burg dem Hochstift Chur, doch konnte sich dieses offensichtlich nicht durchsetzen, gelangte die Burg doch über die Reichenberger — vielleicht verwandt mit Tarasp? — an die Gra-

42) *Regesta episcoporum Constantiensium* 4, 11710 (Klage Bischof Heinrichs vor den eidgenössischen Boten in Bern). — *JHGG* 63, 1933, S. 287.

43) P. GILLARDON, Die Erwerbung der Herrschaft Maienfeld durch die III Bünde u. ihre Einrichtung als Landvogtei 1504–1509, in: *Bündnerisches Mbl.* 1936, S. 161–182, bes. S. 175.

44) *Festschrift* (wie Anm. 37), S. 40 ff.

fen von Tirol, dann an die Vögte von Matsch⁴⁵⁾. Nach einer Fehde in der Mitte des 14. Jahrhunderts mußten letztere die Burg an den damaligen Grafen von Tirol, Ludwig von Brandenburg, abtreten, erhielten sie aber als Lehen zurück⁴⁶⁾. Chur hatte seine Ansprüche noch nicht aufgegeben, mußte aber nach einer weiteren Auseinandersetzung mit den Matschern laut Schiedsspruch von 1421 auf die Burg Tarasp verzichten⁴⁷⁾. Bis 1803 blieb Tarasp österreichische Exklave im Bündner Gebiet.

Die Hälfte von *fundamentum et area*, worauf die Churburg bei Schluderns erbaut worden war, gehörte dem Bischof von Chur⁴⁸⁾, die andere dem Grafen von Tirol⁴⁹⁾, die Burg selber jedoch den Vögten von Matsch⁵⁰⁾. Auch hier unterlag letztlich der Bischof, indem er im 14. Jahrhundert seinen Teil den Matschern zu Lehen gab⁵¹⁾. Da letztere 1363 mit ihren Burgen in österreichische Dienste traten⁵²⁾ und sie die andere Hälfte der Burg offensichtlich bald von Österreich zu Lehen nehmen mußten⁵³⁾, war auch hier die Frage der Landeshoheit bereits gegen Chur entschieden.

Die Fürstenburg bei Burgeis im obèrn Vintschgau wurde durch Bischof Konrad III. von Belmont (1273—1282) erbaut⁵⁴⁾, doch vermochte dieser Burgenbau hier dem Bischof nicht mehr die Landesherrschaft zu verschaffen. Offensichtlich hatte der Graf von Tirol sich hier bereits durchgesetzt. In einer Kundschaft des Jahres 1454 bezeugten denn auch ansässige Leute, daß die Malefizgerichtsbarkeit über die Churer Gotteshausleute auf der Malserheide dem österreichischen Gericht Nauders zustehe, während dem Bischof nur die niedere Gerichtsbarkeit (um Geldschuld) zukomme⁵⁵⁾.

45) BUB 341, 363, 772. — Nach einer allerdings durchgestrichenen Stelle in Goswins Marienberger Chronik wär Tarasp als Ersatz für die entzogene Grafschaft Sarntheim an die Vögte von Matsch gekommen; Tirolische GeschQ 2, 1880, S. 51, Anm. 2.

46) L. DEPLAZES, Reichsdienste u. Kaiserprivilegien der Churer Bischöfe von Ludwig dem Bayern bis Sigmund, in: JHGG 101, 1971, S. 39 f.

47) P. FOFFA, Das Bündnerische Münsterthal, 1864, S. 90. — Chur legte die Urkunde von 1160 (BUB 341) ins Recht, drang damit aber gegenüber den Tiroler Lehenbriefen der Vögte von Matsch nicht durch.

48) THOMMEN (wie Anm. 34) 1,365.

49) 1331 verließ König Heinrich von Böhmen als Graf von Tirol an Ulrich und Egno von Matsch den halben *purchperch ze Churberch*; Schloßarchiv Churburg M 36.

50) GOSWIN (wie Anm. 45), S. 138: *quod illa castra . . . que prius propria habebant, postea et deinceps a domino de Tirol in feodum haberent . . .*

51) GOSWIN (wie Anm. 45), S. 141. — FOFFA (wie Anm. 47), Nr. 29: *Item dimidium castrum Curberg.*

52) THOMMEN (wie Anm. 34), 1,708.

53) Vgl. oben Anm. 50 und die Belehnung vom 8. März 1393: Kurberg halbe; Schloßarchiv Churburg M 130 u. Landesreg.arch. Innsbruck, Lehenurk. A 478. — Ob bei dieser »Umwandlung« von Eigentum (*superficies*) in Lehen nur die machtpolitische Lage maßgebend war oder ob vielleicht römisch-rechtliches Gedankengut einwirkte (*semper superficiem solo cedere*, D, 43,17), kann hier unerörtert bleiben.

54) MUOTH (wie Anm. 23), S. 16.

55) BAC v. 20. November 1454.

Anders entwickelten sich die Verhältnisse im Unterengadin. Um 1200 hatte der Bischof die Burg Steinsberg-Ardez gekauft⁵⁶⁾. Auch hier erhob Tirol Ansprüche, verzichtete aber 1228 nach einem Streit durch Vergleich⁵⁷⁾. Der Graf bestritt auch hier dem Bischof die Blutgerichtsbarkeit, derentwegen sie den König anrufen wollten. Weiter erreichte der Graf, daß der Bischof die Churer Lehen auch seinen Töchtern verleihen würde, was 1258 dann auch tatsächlich geschah⁵⁸⁾. Nach der Auseinandersetzung zwischen den Vögten von Matsch und dem Hochstift Chur nach 1400 verzichtete dann Matsch im Schiedsspruch von 1421 auf Steinsberg, ebenso auf die Feste Ramosch⁵⁹⁾. Diese gehörte zunächst den Herren gleichen Namens, welche auch dem freien Adel zuzurechnen sind, aber im 13. Jahrhundert nicht in den kleinen Kreis der nobiles aufzusteigen vermochten; die Tarasper und Matscher standen ihnen dabei offensichtlich im Wege. Wohl hatten im Jahre 1256 Graf und Gräfin von Tirol dem Nannes von Ramosch den Bau einer Burg im Engadin bewilligt, also versucht, dadurch diese Herren in ihren Machtbereich zu ziehen und durch eine neue, von ihnen bewilligte Burg die Grundlage für ihre Landesherrschaft zu legen⁶⁰⁾. Der Bau wurde aber nicht ausgeführt, woran der Bischof nicht unbeteiligt gewesen sein dürfte, auch wenn Nachrichten darüber fehlen. Jedenfalls steht baugeschichtlich fest, daß die ältesten Teile von Tschanüff (Ramosch) sicher ins 12. Jahrhundert zurückgehen, diese Burg also nicht auf Grund der Bewilligung von 1256 erbaut sein kann, sondern damals bereits stand. Im 14. Jahrhundert konnte der Graf von Tirol die Streitigkeiten innerhalb des Hauses Ramosch ausnützen. Swiker und Konrad von Ramosch versprachen 1365 den Österreichern die Offenhaltung der Burg, und nachdem Swiker seinen Bruder Konrad ermordet hatte, zog der Herzog die Burg und Herrschaft ein und verlieh sie an die Matscher⁶¹⁾. In der Auseinandersetzung mit dem Hochstift Chur nach 1400 gewann aber Chur die Burg zurück, und diese Sachlage wurde dann im Spruch von 1421 bestätigt⁴⁷⁾. Auch Kundschaften aus dem Jahre 1446⁶²⁾, die ergaben, daß der Bischof Ramosch gewaltsam erworben habe, vermochten an den politischen Verhältnissen nichts mehr zu ändern. Aufschlußreich ist ferner eine Urkunde von 1239, wonach der Bischof den Vögten von Matsch den Markt von Müstair verpfändete, aber unter der ausdrücklichen Bedingung: *nec munitionem aliquam ibi edificet*⁶³⁾.

56) BUB 524.

57) BUB 679.

58) BUB 932, 933.

59) Vgl. Anm. 47.

60) BUB 911.

61) CD 3,122. — Kundschaft vom 5. Dezember 1440 (Staatsarchiv Graubünden, MOHR, Dok.sammlung 8,170). — THOMMEN (wie Anm. 34), 1,761, 762.

62) R. THOMMEN, Drei Beiträge zur Bündnerggeschichte, in: JHGG 63, 1933, S. 305 ff.

63) BUB 771.

Die Burgen haben demnach wesentlich mitbestimmt, zu wessen Gunsten in den verschiedenen Gebieten der Machtkampf zwischen Chur, Tirol und Matsch letztlich verlief, und dadurch wurde auch die heutige südöstliche Landesgrenze der Schweiz bestimmt: Tarasp blieb bis 1803 österreichisch, der obere Vintschgau als Machtbereich der Vögte von Matsch in der Grafschaft Tirol ebenfalls. Nur die Fürstenburg war offensichtlich zu spät erbaut worden, als daß sie im obersten Teil des Vintschgaus die politische Lage noch zu Gunsten des Bischofs hätte ändern können. Dieses Gebiet verblieb nach dem Schwabenkrieg den Österreichern, das Münstertal und das Unterengadin letztlich aber dem Gotteshaus und damit der Eidgenosschaft, auch wenn hier die österreichischen Rechte erst nach dem Dreißigjährigen Krieg, 1652, ausgekauft werden konnten.

Nur nebenbei sei bemerkt, daß nach den rätischen Quellen des 12. bis 14. Jahrhunderts (o. S. 279 ff.) von einem königlichen Befestigungsregal weder die Rede ist noch faktisch es irgendwie wirksam war, sondern es sind die angehenden Landesherren, die sich um das Burgbaurecht streiten und Abmachungen darüber treffen. Dies entspricht ja auch den tatsächlichen Machtverhältnissen besonders des 13. Jahrhunderts, und theoretischen Erörterungen über Regalrechte kann schon aus diesem Grunde keine zu große Bedeutung beigemessen werden. Es zeigt sich hier eine ähnliche Diskrepanz zwischen Theorie und Praxis wie etwa in neueren Arbeiten zur Geschichte des Landfriedens⁶⁴.

Im Bergell, das durch königliche Schenkung im Jahre 960 an den Bischof gekommen, und im Oberengadin, welches vielleicht noch etwas früher bischöflich geworden war, blieb die bischöfliche Herrschaft unbestritten⁶⁵. Auch in der Burgengeschichte zeichnen sich diese Verhältnisse deutlich ab: Die aus römischer Wurzel entstandene Feste Castelmur unten im Bergell war immer bischöflich; auch der runde Turm in Vicosoprano war bischöfliches Lehen. Einen älteren einheimischen Adel hat es im Bergell nicht gegeben, die jüngeren Geschlechter der Castelmur, Salis, Stampa und Prevost sind erst im bischöflichen Dienst aufgestiegen, sie sind übrigens alle aus den für den lombardischen Raum typischen Notarsfamilien hervorgegangen. Auch im Oberengadin gab es keinen alten einheimischen Adel mit eigenen Burgen. Die führenden Planta waren bischöfliche Ammänner in Zuoz, hatten wohl ihre Türme, aber die Burg Guardavall wurde, wie oben erwähnt, erst durch den Bischof erbaut und beherrschte nie ein eigenes Adelsgeschlecht.

Nördlich der Alpen läßt sich der Machtkampf zwischen dem Hochstift Chur und den Freiherren von Vaz, dem weitaus mächtigsten Adelshaus Rätiens im 13. Jahrhundert, wieder am Schicksal der Burgen ablesen. Haupterbe der um 1050 verschwundenen Grafschaft in Oberrätien war zweifellos der Bischof, doch dürfte seine führende

64) Vgl. etwa H. ANGERMEIER, Königtum u. Landfriede im deutschen Spätmittelalter, 1966, passim.

65) CLAVADETSCHER, in: Festschrift (wie Anm. 37), S. 13 ff., 31 ff.

Stellung erst das Ergebnis langer Auseinandersetzungen mit dem Adel gewesen sein, die quellenmäßig kaum faßbar sind. Die Herren von Rialt (auf der Burg Niederreal) werden kaum ursprüngliche Ministerialen von Chur gewesen sein, wenn sie auch bereits im 12. Jahrhundert als solche erscheinen. Der Bischof dürfte sie in seinen Machtbereich einbezogen haben, indem er ihnen die Vogtei über das Frauenkloster Cazis (ein bischöfliches Eigenkloster) und das Viztumamt im Domleschg übertrug, andererseits sie aber wahrscheinlich dazu veranlaßte, ihm dafür ihre eigenen Herrschaftsgebiete aufzugeben und sie als Lehen zurückzuempfangen. Auf diese Weise werden wohl das Schams und Teile des Domleschgs bischöflich geworden sein. Bis ins 15. Jahrhundert nahmen zuerst wohl die Rialt, dann sicher die Vaz und später die Grafen von Werdenberg-Sargans das Tal Schams und Besitz im Domleschg vom Bischof zu Lehen. Die Burgen spielten als Herrschaftsmittelpunkte eine wesentliche Rolle, so die Bärenburg im Schams und Ortenstein im Domleschg. Der Burgenbruch in der Schamserfehde und das Verbot des Wiederaufbaus⁶⁶⁾ haben nicht zuletzt dazu beigetragen, daß die Grafen von Werdenberg-Sargans ihre Herrschaftsrechte verkauften⁶⁷⁾ und damit vor dem Gotteshausbund und der kommunalen Bewegung endgültig kapitulierte, hatte doch das entscheidende Eingreifen des Gotteshausbundes zum Mißerfolg des werdenbergischen Überfalls auf das Schams geführt. Im bischöflichen Machtbereich aufgegangen sind auch die Herren von Aspermont, die ebenfalls ursprünglich nicht unfreie Dienstleute gewesen sind. Das nahe Chur hat diesen Prozeß zweifellos begünstigt. Burgname und Auftreten des Geschlechts⁶⁸⁾ sprechen für ein höheres Alter. Sie werden wie die Rialt zu den freien Adelsfamilien gehört haben, deren Macht zum Teil auf Reichsgut beruht hatte, denen es dann aber infolge der überragenden bischöflichen Machtstellung nicht gelungen war, sich in die oberste Schicht der nobiles hinaufzuarbeiten. Dies gelang tatsächlich nur den Herren von Vaz, und darin liegen bereits die tieferen Gründe der dauernden Auseinandersetzungen mit dem Hochstift. Für die Vazer war es eine Schicksalsfrage, ob sie sich mitten im bischöflichen Interessengebiet halten konnten, für den Bischof und das Hochstift ergab sich die politische Aufgabe der Abrundung und Verklammerung durch Ausschaltung vazischen Einflusses. Zu beachten ist, daß die vazische Stellung oberhalb Chur (mit der Burg Straßberg), um Vaz und Lantsch (mit der Burg Belfort) die Julier- und Septimerstraße beherrschte, die sich im übrigen Verlauf ganz in den Händen des Bischofs befand. Noch komplizierter lagen die Verhältnisse im Domleschg mit den beiden Burgen Süns in der Mitte, später verstärkt durch Rietberg. Zwar war es dem Bischof gelungen, das wohl ursprünglich vazische äußere Domleschg um Tomils herum (mit der Burg Orten-

66) Staatsarchiv Graubünden, Ortenstein Nr. 21.

67) 1456 verkaufte Graf Georg von Werdenberg-Sargans alle Rechte im Schams und in Vaz an das Gotteshaus (JHGG 30, 1900, S. 94, Nr. 26), ebenso 1475 die Herrschaften Heinzenberg, Thusis und Tschappina (ib. S. 102, Nr. 30).

68) 1149 als Zeugen im Vogtgericht Chur (BUB 316).

stein) in Lehensabhängigkeit zu bringen, aber die Landesherrschaft verblieb den Rechtsnachfolgern der Vazer, den Grafen von Werdenberg-Sargans, woran auch ein riesiger Prozeß in den Jahren 1470—1472 nichts zu ändern vermochte⁶⁹⁾. Aus dieser Spannung zwischen dem Bischof und den Vazern heraus kann im wesentlichen auch die Burgenpolitik der Bischöfe des 13. Jahrhunderts verstanden werden. 1258 erwarb der Bischof Burg und Herrschaft Riom im Oberhalbstein von den Herren von Wangen/Burgeis⁷⁰⁾, wohl nicht so sehr, um diese auszuschalten, als um zu verhindern, daß die Vazer sich hier festsetzten und damit die Julieroute an einer zweiten wichtigen Stelle unterbrechen und gefährden könnten. Der Bau des Schlosses Fürstenua⁷¹⁾ im südlichen Domleschg versteht sich am besten als Gegengewicht gegen die vazische Stellung mit den genannten Burgen, Alt- und Neusüns, Ortenstein und Rietberg. Durch den Burgenbau in Fürstenua, in dessen Umgebung das Stift seit dem Frühmittelalter bedeutenden Grundbesitz besaß⁷²⁾, gelang es dem Bischof tatsächlich, hier seine Landesherrschaft durchzusetzen. Im Urteil von 1472, das den genannten Prozeß abschloß, verblieben Stock und Galgen in Fürstenua dem Bischof, während im übrigen Domleschg die hohe Gerichtsbarkeit den Grafen von Werdenberg-Sargans zustand. Aber auch auf die schon genannte Burg und Herrschaft Aspermont scheinen die Vazer Ansprüche erhoben zu haben, denn zwischen dem Bischof und Walter IV. von Vaz, der der Kirche Chur oft Schaden zugefügt habe, kam 1275 ein Ausgleich zustande. Walter gab alle Pfänder an Chur zurück, erhielt dafür aber zu Leibding verschiedene Güter und Rechte, unter anderem die Burg Aspermont⁷³⁾. So hatte er momentan sein Ziel erreicht, die Kirche konnte aber auf baldigen Rückfall dieser Gerechtsamen hoffen. Die Söhne dieses Walter endlich verglichen sich 1284 mit dem Bischof aufgrund eines Schiedsspruches. Eine wesentliche Rolle spielte darin der Burgenbau. Der Bischof verzichtete auf alle Ansprüche auf vazische Burgen, beide aber verpflichteten sich, keine *nirve vestin ze burwen aine vber dien andren*, im Streitfalle sollten zwei Schiedsrichter entscheiden⁷⁴⁾. Die beiden Parteien wollten also aufhören, durch Burgenbau in umstrittenen Gebieten das Blatt zu ihren Gunsten zu wenden. Die Wirkung dieses Schiedsspruchs scheint allerdings nicht überwältigend gewesen zu sein, denn

69) P. LIVER, Der Kampf um die Landeshoheit im Domleschg zwischen den Grafen von Werdenberg-Sargans und dem Bistum Chur, in: JHGG 61, 1931, S. 183 ff., bes. S. 225 ff.

70) BUB 926, 927.

71) MUOTH (wie Anm. 23), S. 13.

72) 857 tauschte der Bischof Besitz in Meran ein gegen solchen in Scharans im Domleschg (BUB 69). Daß es sich tatsächlich um Scharans handelt und nicht um Tschermers im Südtirol o. a., wurde nachgewiesen in Festschrift (wie Anm. 37), S. 8 f. — 926 schenkte König Heinrich I. Almens an Bischof Waldo (BUB 99). — Leider ist der betreffende Abschnitt des Reichsgutsurbars nicht erhalten, er ergäbe zweifellos weiteren Aufschluß über die Churer Rechte im Domleschg.

73) BUB 1059.

74) BUB 1135.

schon 1299 mußte sich ein weiteres Schiedsgericht mit dem Streit um verschiedene Burgen und um das Burgbaurecht befassen ⁷⁵⁾. Neben Neu- und Altaspermont, Winegg und Haldenstein standen auch zwei Türme in Chur zur Diskussion, um die sich der Bischof als Stadtherr und der Vazer als Reichsvogt stritten. Im allgemeinen ging dieser Streit eher zugunsten des Bischofs aus, der damals auch im benachbarten Zizers die Burg Friedau errichtet hatte. Mit dem Aussterben der Vazer um 1337 besaß das Hochstift in seinem Interessengebiet keinen wirklichen politischen Gegner mehr.

Im Vorderrheintal, dem Gebiet des Oberen Bundes, gestalteten sich die Verhältnisse nach dem Untergang der oberrätischen Grafschaft wesentlich komplizierter, da hier keine überragende Macht vorhanden war wie in Mittelbünden der Bischof und später auch die Vazer. So konnten hier verhältnismäßig schwache Adelshäuser zu grafengleicher Stellung aufsteigen. Die Zahl der nobiles ist deshalb hier größer, es sind die Herren von Sagogn, Belmont, Wildenberg, Frauenberg, Sax-Misox, Montalt und Friberg ⁷⁶⁾. Das Bild vereinfacht sicher aber wieder etwas, wenn man in Rechnung stellt, daß die Sagogn und Wildenberg stammesgleich waren, sehr wahrscheinlich auch die Friberg und Frauenberg, respektive die Montalt und Löwenberg. Im obersten Rheintal war das Kloster Disentis führend, das auch über einige Ministerialen mit ihren Burgen verfügte. Durch das Aussterben von Adelshäusern, etwa der Frauenberg, Wildenberg, Sagogn, Friberg, etwas später auch der Belmont und Montalt entstanden langsam die Verhältnisse des Spätmittelalters, nicht ohne daß es um die Erbschaften jeweils zu langwierigen Auseinandersetzungen gekommen war, etwa nach der Devise: *Et gere bella et nube!* Die Lage wurde nicht einfacher durch Erbansprüche der Werdenberger Linien, und gerade dieser Kampf der einheimischen Adeligen mit den unterrätischen Werdenberger Grafen trug wesentlich zur Entstehung des Grauen oder Oberen Bundes bei, kämpften doch schon früh Herren und Untertanen gemeinsam gegen die Fremden, so etwa in der Belmonter Fehde in der Mitte des 14. Jahrhunderts ⁷⁷⁾. Die an sich nicht zu große Macht dieser Adeligen und die Fehden unter ihnen begünstigten die Kommunalbewegung, der sich früh schon der Abt von Disentis gewogen zeigte. So bestimmten die drei Hauptherren des Bundes, der Abt von Disentis, der Herr von Rhäzüns als Erbe verschiedener Herrschaften, und die Sax-Misox, ebenfalls als Erben (später trat der Bischof von Chur an ihre Stelle), zusammen mit ihren Gerichtsgemeinden immer mehr das politische Leben. Die Burgen wurden zu Verwaltungsmittelpunkten, manche gingen nachweislich ein, weil sie keine Funktion mehr hatten, war doch durch das Bündnis aus dem Gegeneinander ein Miteinander geworden.

Ganz andere Verhältnisse bestanden im Misox, das ebenfalls zum Grauen Bund ge-

75) BUB 1286.

76) CLAVADETSCHER (wie Anm. 28).

77) L. JOOS, Die Belmont'sche Fehde, d. h. der Überfall des Grafen Albrecht II. von Werdenberg-Heiligenberg auf die Gruob und das Lugnez vom 12. Mai 1352, in: Bündner Monatsbl. 1958, S. 1-15.

hörte. Die Landeshoheit der Sax-Misox, welche zwischen 1413 und 1416 in den Grafenstand erhoben worden waren, spiegelt sich auch in der Misoxer Burgengeschichte. Obschon einige Burgen und Türme in die vorsaxische Zeit zurückreichen, befanden sich im 14. und 15. Jahrhundert alle Befestigungsanlagen des Tales in der Hand der Saxoner Haupt- und Nebenlinien. Beherrschend war das mächtige Kastell Mesocco als ausgesprochene Talsperre, das am Anfang des 15. Jahrhunderts wesentlich erweitert wurde. Nebenburgen standen in einer ganzen Reihe von Dörfern, in Norantola (castellum), Grono (Turm Fiorenzana), Roveredo (palatium und 2 Türme), S. Vittore (Turm), Monticello (Turm), S. Maria di Calanca (Turm). Hier war keine konkurrierende Macht vorhanden; mit der Herrschaft gingen 1481 auch diese Wehranlagen durch Kauf an Gian Giacomo Trivulzio, den mailändischen Condottiere und Rat, über ⁷⁸⁾.

Im Gebiet des Zehngerichtenbundes befinden sich nur wenige Burgen, ein wesentlicher Teil dieses Gebietes ist Siedlungsraum der Walser, also völlig burgenfrei. Die Burg Maienfeld gehörte im 13. Jahrhundert den Herren von Aspermont ⁷⁹⁾. Ihr weiteres Schicksal ⁸⁰⁾ bis zum Übergang an die Grafen von Toggenburg ⁸¹⁾ ist wenig durchsichtig, jedenfalls gelangte Maienfeld nicht direkt aus der Vazer Erbschaft an Toggenburg, wie man bisher annahm ⁸²⁾. Nach längeren Auseinandersetzungen zwischen den Toggenburger Erben fiel die Herrschaft Maienfeld endlich 1437 an die Herren von Brandis und Aarburg ⁸³⁾, und 1509 veräußerten dann die Brandis — wieder nach langen, politisch bedingten Kaufverhandlungen — Maienfeld an die III Bünde ⁸⁴⁾.

78) GERTRUD HOFER-WILD, Herrschaft und Hoheitsrechte der Sax im Misox, phil. Diss., 1949, S. 198 ff.

79) 1282 vermachte Heinrich von Aspermont die Burg seinem Bruder Egilolf (BUB 1115a).

80) Von 1342 bis 1355 sind die Meier von Windegg als Herren von Maienfeld bezeugt; CD 2,276, bes. CD 3,36; nach einem Liechtensteinischen Repertorium aus der 1. Hälfte des 18. Jhs. (Liechtensteinisches UB I/4,10) verkauften Ritter Johann von Bodman und seine Gemahlin, eine Tochter Hartmanns des Meiers von Windegg, Maienfeld an Friedrich von Toggenburg. Offen muß vorläufig bleiben, wie diese Nachricht mit der im gleichen Repertorium (ib. 11) zu 1359 gemeldeten in Einklang zu bringen ist, daß die Grafen von Werdenberg-Sargans die Burg Maienfeld an Friedrich von Toggenburg verkauft hätten. Es sind wohl einander widersprechende Ansprüche anzunehmen. Denkbar wäre, daß die Meier von Windegg die Herrschaft Maienfeld irgendwie von den Aspermont her erworben hatten, während die Werdenberger dieses Gebiet vielleicht als Teil ihrer Vazer Erbschaft betrachteten.

81) Vgl. die beiden in Anm. 80 erwähnten Regesten. — Bereits am 3. September 1362 urkundeten Kunigunde von Vaz und ihr Gemahl Friedrich von Toggenburg »ze Mayenueld in vnser vesti« (CD 3,103).

82) So neuestens noch J. FULDA, Zur Entstehung der Stadtverfassung von Maienfeld, jur. Diss., 1972, S. 26, 30.

83) Urkundenbuch der Abtei Sanct Gallen, 5, bearb. v. P. BÜTLER u. T. SCHIESS, Nr. 4026.

84) Vgl. oben Anm. 43.

Inhaber der späteren Gerichte waren als vazische Erben zunächst die Grafen von Toggenburg, nach ihrem Aussterben 1436 die Montfort, die Matsch, dann Kaiser Maximilian⁸⁵⁾. Sie besetzten auch die Burgen (Castels, Straßberg, Belfort) mit ihren Vögten und Beamten. Aber die Gerichtsgemeinden erstarkten auch hier, vor allem die große Walsergemeinde Davos, der die Österreicher nach einer Nachricht um 1470 herum sogar die Burg Belfort offenhalten mußten⁸⁶⁾. Ein Blick auf die Inhaber der Vogteien zeigt, wie sehr sich auch hier die Verhältnisse zugunsten der Untertanen gewandelt haben. Ab etwa 1400 erscheinen nur noch Maienfelder Bürger als Vögte in der Stadt Maienfeld⁸⁷⁾, und in Castels herrschte am Ende des 15. Jahrhunderts ebenfalls das einheimische Element vor⁸⁸⁾, während seit 1505 (zweifellos als Folge des Schwabenkrieges) wieder Adelige die Vogtei innehatten⁸⁹⁾. Die Vogtei Belfort gelangte sogar ganz in die Hand des Davoser Landammannengeschlechts Beeli⁹⁰⁾. Österreich konnte zwar auch nach dem Schwabenkrieg von 1499 diese Herrschaften noch behaupten, es ging aber im wesentlichen nur noch um die Gefälle, so daß analog zum Unterengadin nach dem Dreißigjährigen Krieg die österreichischen Rechte ausgekauft und damit die Gerichtsgemeinden zu ihren eigenen Herren wurden.

Im Früh- und Hochmittelalter verfügten die führenden Schichten über starke Wehranlagen, die Victoriden etwa in Schiedberg, die Nachfolger der Grafen in ihren Feudalburgen. Auch Bischof und Äbte trieben Burgenbau und Burgenpolitik.

Durch die häufigen Fehden ging manche Burg unter, andere wechselten den Besitzer. Erst die Kommunalbewegung des 14. und 15. Jahrhunderts beraubte dann die Burgen ihrer Funktion, indem die Gerichtsgemeinden selber Herrschaftsrechte ausübten. So wurden die Burgen immer mehr zu Verwaltungszentren oder wurden verlassen. Die Zeit der Burg als Inbegriff und Symbol der Adelherrschaft war abgelaufen, die neuen kommunalen Kräfte bedurften ihrer nicht mehr. Am Ende des Mittelalters zeichnete sich bereits das heutige Landschaftsbild ab: Entweder wurde die Burg zur Ruine oder dann zum Wohnsitz des kleinen Adels und aufstrebender Bauern- und Bürgerfamilien, die ihren Reichtum in fremdem Solddienst erworben oder gemehrt hatten und ihn im Ausbau einer Burg zum bewohnten Schloß sichtbar werden ließen.

85) Vgl. dazu P. GILLARDON, Geschichte des Zehngerichtenbundes 1936, passim.

86) Haus-, Hof- u. Staatsarchiv Wien, 1455–1494, f. 14.

87) Vorher waren es Adelige (Fontnas, Haldenstein, Buwix). Erster Bürger 1397 Hans Seger (CD 4,232).

88) 1492–1496 Jann Heintz, 1499–1505 Hans Schuler von Davos.

89) Vgl. die allerdings unvollständige Liste bei GILLARDON (wie Anm. 85), S. 113 f.

90) 1441–1481 Ulrich Beeli, 1483–1510 Nicolaus Beeli. Zeitweise darf man geradezu von einer Personalunion zwischen Vogtei Belfort und Landammannamt Davos sprechen.